

**Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 10.09.2015**

**Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Erlasses des Senators für Gesundheit zur
Errichtung eines Landeskompetenzzentrums**

A Problem

Mit dem Erlass zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums vom 22. April 2013 (Brem.ABl. S. 319) hat der damalige Senator für Gesundheit beim Gesundheitsamt Bremen ein Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ errichtet. Dieses Landeskompetenzzentrum hat u.a. die Aufgabe, nach § 11 Absatz 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes Meldungen der Gesundheitsämter über bestimmte Erkrankungen, insb. übertragbare Krankheiten, Todesfälle oder Krankheitserreger an das Robert Koch-Institut weiterzuleiten sowie nosokomiale Infektionen und Infektionen aufgrund von Arzneimitteln zu melden. Darüber hinaus soll es im Rahmen von Schnellwarnsystemen als Schnittstelle zwischen den Gesundheitsämtern und dem Robert Koch-Institut fungieren und die übermittelten Daten verarbeiten und auswerten.

Nicht im Aufgabenkatalog des Landeskompetenzzentrums erfasst sind bislang Mitteilungen bezüglich übertragbarer Krankheiten, die eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen können, nach § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Dies stellt eine Lücke im Aufgabenspektrum des Landeskompetenzzentrums dar.

B Lösung

Der anliegende Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Erlasses des Senators für Gesundheit zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Die Übermittlung von Angaben zu übertragbaren Krankheiten, die eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen können, nach § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird mit der Änderung des Erlasses in die Aufgaben des

Landeskompetenzzentrums integriert, das für diese Aufgabe aufgrund seiner Funktion als Schnittstelle zwischen den Gesundheitsämtern und dem Robert Koch-Institut prädestiniert ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Erlassentwurf Bezug genommen.

C Alternativen

Die Alternative, das unveränderte Bestehenbleiben des Erlasses, ist nicht zu empfehlen, da die dargestellte Änderung eine deutliche Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Infektionsschutzgesetz darstellt.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Erlasses des Senators für Gesundheit zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums zu.

Anlage:

Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Erlasses des Senators für Gesundheit zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Erlass zur Änderung des Erlasses des Senators für Gesundheit zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums

1. Der Erlass des Senators für Gesundheit zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums vom 22. April 2013 (Brem.ABl. S. 319) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "des Senators für Gesundheit" durch die Wörter "der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz" ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe "nach § 11" durch die Angabe "nach §§ 11 und 12 Absatz 1" ersetzt.
 - c) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe "nach § 11" durch die Angabe "nach §§ 11 und 12 Absatz 1" ersetzt.
 - d) In Nummer 3.4 Satz 2 werden die Wörter "den Senator für Gesundheit" durch die Wörter "die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz" ersetzt.
 - e) Nach der Nummer 3.4 wird folgende Nummer 3.5 eingefügt:
"3.5 Das Landeskompetenzzentrum "Infektionsepidemiologie" nimmt die vom zuständigen Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gemeldeten Angaben über das Auftreten einer übertragbaren Krankheit, die eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen könnte, über getroffene Maßnahmen sowie sonstige Informationen, die für die Bewertung der Tatsachen und für die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheit von Bedeutung sind, entgegen und übermittelt diese entsprechend der in § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Anforderungen an das Robert Koch-Institut."
 - f) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter "den Senator für Gesundheit" durch die Wörter "die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz" ersetzt.
 - g) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter "dem Senator für Gesundheit" durch die Wörter "der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz" ersetzt.
2. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den xx. xxxx 2015

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz